

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Niklaus Mürner): Sonderbudgets oder -fonds

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Sonderbudgets und/oder -fonds gibt es?
2. Welche Sonderbudgets und/oder -fonds gibt es zu welchem Zweck und über welche kaschierte Zahlstelle?
3. Wie sind diese Sonderbudgets und/oder -fonds geäußert, wie hoch ist der jeweilige Betrag?
4. Wer hat jeweils die Kompetenz darüber zu verfügen?

Begründung

Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland tolerierte die Vorgehensweise des Gemeinderats nicht, über Dritte, hier die Kirche, Überbrückungshilfen ohne Legitimation auszusahlen. Konkret finanzierte die Stadt die nicht legitimierte Zahlungen und schob einen Dritten vor. Es existieren weitere solche Budgets, die primär dazu dienen, nicht legitimierte Entschädigungen aber im Sinne des Gemeinderats auszusahlen. Solche Budgets sind nicht unwesentlich, teilweise sogar in Millionenhöhe. Die Stimmbevölkerung hat Anspruch auf Transparenz und Information. Darunter fallen auch solche oft als Sonderbudgets- oder -fonds kaschiertem Ausgabenstellen. Für präzise und klärende Antworten danken die Einreichenden.

Bern, 17. Oktober 2024

Erstunterzeichnende: Niklaus Mürner

Mitunterzeichnende: Daniel Michel, Bernhard Hess, Stephan Ischi, Thomas Glauser

Antwort des Gemeinderats

Die Artikel 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) regeln die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbständige Stiftungen). Für jede einzelne Stiftung besteht in der Stadt eine Verordnung.

Zu Frage 1:

Es bestehen 39 verwaltete unselbständige Stiftungen.

Zu Frage 2:

Die einzelnen verwalteten unselbständigen Stiftungen sowie deren Zweck sind im Jahresbericht 2023 Band 1 ab Seite 166 aufgeführt. Zahlungen werden über die städtischen Bankkonten ausgeführt. Ein Kaschieren von Finanzvorfällen lassen die Vorgaben zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) nicht zu.

Zu Frage 3 und 4:

Die Äufnung und die Kompetenzen der unselbständigen Stiftungen sind in den jeweiligen Verordnungen geregelt, welche in der Systematischen Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) veröffentlicht sind (SSSB 631).

Bern, 13. November 2024

Der Gemeinderat